

§ 15 Gesamtprüfungspunktzahl und Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungspunktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen Prüfungen und der Summe der Einzelpunktzahlen der mündlichen Prüfungen, geteilt durch die Anzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus § 14. ⁴Bei mehr als 49 Hundertstel nach dem Komma wird die Gesamtprüfungspunktzahl auf eine ganze natürliche Zahl aufgerundet, im Übrigen abgerundet.